



Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Vereine und Verbände dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist von Personen, die Kinder betreuen, beaufsichtigen und erziehen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Als Alternative zur Vorlage des Führungszeugnisses beim Vereinsvorstand bietet die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an.

In der ausstellenden Stelle werden das Datum des Führungszeugnisses und der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, gespeichert.

Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung

Ich, _____, bin damit einverstanden, dass das Datum des
Name Jugendleiter/in

Führungszeugnisses, sowie der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde gespeichert wird und beauftrage hiermit oben stehende Institution eine Bescheinigung auf Grundlage der Eintragungen in meinem Führungszeugnis zu erstellen und zu bestätigen.

Unterschrift Jugendleiter/in

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb. _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

_____, Datum

Unterschrift, Stempel